

X 2024295

Yd
6057

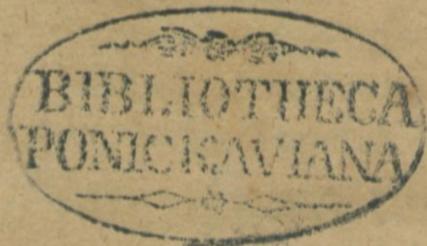
gessow
uu
**Neuer Ordnung/
Der Churfürstl. Sächs. Berg-
Stadt Schneeberg.**

Auffs neue revidirt und verbessert

Im Jahr

M. DC. LXXXI.

Gedruckt daselbst/bey Christian Pfügnern.



Ben D... ..



Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, possibly including the name of a church or institution.

Handwritten text in Gothic script, possibly a date or a specific reference.

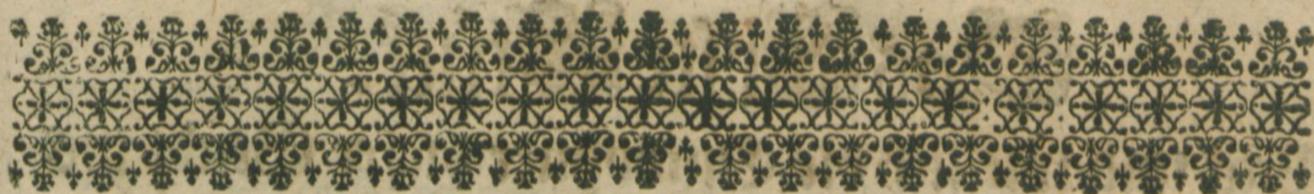
Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a specific reference.

Handwritten text in Gothic script, possibly a date or a specific reference.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a specific reference.

Fragment of text from the adjacent page, showing the right edge of the text block in Gothic script.





Sinnach aus vielen

durch Gottes Verhängnuß/leider!

hin und wieder entstandenen traurigen Begebenheiten und Exempeln mehr als zubekannt worden / in was für großen / auch vielmahls unüberwindlichen Schaden und Verderb / Jehling und unversehene Feuersbrünste / sonderlich die jenigen Orthe gesezet worden / so weder mit benötigten Feuergewerthe / noch nothdürfftiger Verfassung und Ordnung / da durch nechst der Hülffe des allgewaltigen Gottes / dem Unglücke entweder gar zusteuren / oder doch so ferne / daß es nicht zu voller Flamme aufbrechen / benachbarte Orthe so bald und leicht er greiffen / und wohl ganze Gassen / ja Städte einäschern können / zuwehren gestanden / versehen gewesen:

Als hat hiesige Stadt-Obrigkeit ihres Obrigkeitlichen Ampts erachtet / wie sie bereits vorhin diese liebe Stadt und Gemeinde / nach Möglichkeit / für dergleichen Unglück und Verderbnuß / durch eine in Druck gegebene gewisse Feuer-Ordnung zuverwahren getrachtet: Also auch in dieser ihrer obliegenden Sorgfalt ferner fortzufahren / gemelte hiebevorige auff's neue zu revidiren / selbige in gegenwärtige Form zubringen / und dadurch einem jeden Bürger und Einwohner / zu seinen selbsteigenen Besten / seine Obliegenheit hierunter vorzustellen / und ihn zu dem jenigen / was auff dem fall / wann der gerechte Gott uns mit dergleichen Feuer-Schaden / wofür doch dessen unendliche Güthe uns gnädigst behüten wolle / heimsuchen sollte / er zu Rettung der Stadt / wie auch des Seinigen / Krafft seiner Bürgerlichen Pflichte / ohne dem zuthun schuldig / hierdurch zu allen Überflus deutlich und treulich anzuweisen. Und zwar so achtet man der Nothdurfft / diese Ordnung in drey unterschiedene partes oder Stücke einzutheilen / und darauff die Schuldigkeit derer Bürger und Einwohner allhier absonderlich zurichten / deren Ersteres:

Was und wie sich ins gemein in acht zunehmen / und gegen alle Feuers-Gefahr verwahrlich anzustellen: Das Andere: **Was bey entstandenen Feuer / so wohl ein ieder / als auch ein und anderer insonderheit zuthun und zubeobachten:**

Und denn das dritte: **Was nach zergangener Brunst und geleschten Feuer vorzunehmen / in sich begreiffet.** Belangende demnach

Das

Das Erste Stück.

Was und wie sich die Einwohner dieser Stadt ins
gemein / und theils derselben insonderheit / gegen Feuers-Gefahr
verwahrlich und sorgfältig anzustellen und zuhalten.

S. 1.

Von allgemeiner Vorsichtigkeit.

Soll ins gemein ein ieder Bürger und Einwohner hiesiger
Stadt / nebenst dem täglichen Gebethe zu Gott / um die Wohlfarth
dieser Stadt / und daß sie der Allmächtige für den höchstverderb-
lichen Feuer-Schaden aller gnädigst behüten wolle / nicht allein für sich mit
dem Feuer vorichtig umgehen / sondern auch die Seinigen darzu fleißigst
halten und anmahnen / unverständigen Kindern und tummen Gesinde a-
ber solches in keine wege anvertrauen und alleine überlassen / auch da er
der gleichen unvorsichtige liederliche Leute / außserhalb seines Hauses / wü-
ste und antreffe / solche bescheidenlich warnen / oder allensfalls / und da sie es
nicht abstellen wolten / zu der Obrigkeit Erkantniß und Einsehen beyzeiten
anmelden / damit nicht um so eines verwegenen liederlichen Menschens wil-
len / endlich viel andere in Noth und Gefahr gestürzet werden möchten.

S. 2.

Von gefährl. Leuchten und dergleichen.

Es wird auch ins gemein allen Haußvätern / sonderlich
Gastwirthen und denen / so sonst jemand zube-
herbergen pflegen / hiermit angedeutet und ernstlich gebothen / nicht
alleine iederzeit vornemblich Abends und Morgens / auff's Feuer / sondern
auch zugleich auff ihre Gäste und Gesinde fleißigste Acht zuhaben / daß sie
mit dem Feuer behutsam umgehen / brennende Lichter nicht ohne Laterne
tragen / noch mit Jackeln in der Stadt / weniger in den Häusern und Ge-
mächern mit Spänen / Schleiffen / Rien / Strohwißchen und dergleichen ge-
fährlichen dingen um- und auff die Böden in die Kammern und Ställe ge-
hen und laufen. Inmassen denn auch auff Hochzeiten / Kind-
tauffen und andern Zusammenkunfften / keine Lichter so
bloß hingesezet oder hingehencket / noch die von denen Aufwärtern abge-
nommene Schnuppen hingeworffen und unaufgetreten gelassen werden
sollen / als welches alles / wie nicht weniger das Racketen-Werffen und
Schiessen in der Stadt / wie ins gemein / also auch am Walburgis-Abend /
bey Straff 5. Reichsthaler verbothen / und hierauff allenthalben fleißigste
Aufsicht zuhaben / und es bey ihren Pflichten anzuzeigen / denen Nacht-
wächtern auferleget wird.

Von

S. 3.

Von Püchen und Böttigern.

Derer Böttigere und Püchens wegen ist in denen hiesigen Statuten bereits absonderliche Vernehmung geschehen/wornach selbige sich nicht allein allenthalben genau zuachten / sondern auch vornemlich des Püchens und Aufschierens/innerhalb der Häuser / gänzlich zuenthalten/ so wohl vor denen Häusern/sonderlich bey grossem Winde/damit behutsam zugehen/und sich bestens in acht zunehmen haben.

S. 4.

Von Brauhäusern.

Allemassen dieser wegen bereits Verfügung geschehen/das sich des vielen Störrens in Feuer / weils dadurch die Funcken stark zur Essen hienausgetrieben werden/ wie auch Unterschierens gänzlich enthalten werden solle : Also hat es dabey sein Bewenden nochmalts/und ist sich darnach also zuachten.

S. 5.

Von Anfüllung der Häuser mit Holzwerck.

So wird auch ins gemein allen und ieden unsern Bürgern und Einwohnern hiermit / bey unnachbleiblicher willführlicher Straff / ernstlich verbothen / ihre Häuser mit Stroh/ Heu/ und Holz/über die Nothdurfft und Gebühr anzufüllen / sondern es ist jenes aus denen Scheunen von einem mahl zum andern zum alsobaldigen Verbrauch anzuschaffen/das Reisholz aber / bey Straff 10. Rthlr. gänzlich zurücke zulassen/und in die Häuser in keine wege zubringen.

S. 6.

Von Pulver/ Hanffwerck und dergl.

Ise jenigen / so mit Pulver handeln / sollen solches bey Straff 10. Rthlr. nicht imunterm Hause / sondern auff dem obersten Boden verwahrlich halten/die aber mit Hanf/Flachs und Werck umgehen/sollen es an so einem Orth / dahin man mit Lichtern oft zugehen nicht nöthig und Ursach hat / beylegen / welches denen Papier- und Chartenmachern / ihrer Lumpen und Abgänge : und denen Tischern und Böttigern / ihrer Späne wegen / besonders auch gesagt seyn / und sich darnach allenthalben / bey Straff 10. Rthlr. geachtet werden soll.

S. 7.

Von steinernen Feueressen.

Nichts weniger wird hiermit allen und ieden / so mit Feuer viel umzugehen und ihre Nahrung und Handthierung darinnen und dadurch

durch zu treiben pflegen / vornemblich denen Beckern / Schmied-
den / Schlössern / Töpffern / Seiffensiedern /
Schwarzfärbern / Goldschmieden / Kannengiessern /
Messerschmieden / Gastwirthen / Brandweinbren-
nern / Zahrköchen und dergleichen / alles Ernstes gebothen / bey
Verlust ihres Bürgerrechts / steinerne Essen zu haben / oder förderlichst zu
bauen / inzwischen aber ihrer Handthierung gänzlich müßig zugehen /
Und damit die Unvermögendenden um so viel eher darzu kommen mögen / soll
ihnen / auff ihr Ansuchen / von dem Rathe der vierdte Ziegel aus der Hüt-
ten / ohne Entgeld gereicht / in übrigen aber keine Feueresse mit Brettern /
sondern mit Schiefeln bedeckt oder belegt werden / bey Straff 5. Rthlr.

§. 8.

Von Reinigung der Feueressen.

Soll ein ieder Bürger seine Feueresse des Jahrs öftters / zum
wenigsten 2. mahl saubern oder saubern lassen / und der / so seine
Feueressen nicht reine hält / und wenn sie / nebenst denen
Küchen / Backhäusern / Badestuben und andern dergleichen bedenklichen
Orthen / von denen Viertelsmeistern / hiesigen Statuten gemäß / besichti-
get worden sind / und ihme Andeutung geschehen / nicht kehren lässet / jedes-
mahl zwey alte Schock zur Straff erlegen / inmassen denn bey ebenmäßi-
ger Straff ein ieder / krafft diß / gehalten ist / so ihme oder denen Seinigen
bey ist gedachter Besichtigung / so des Jahrs wenigstens 2. mahl / als umb
Ostern und Michaelis geschicht / eines und anders / um befundener Ge-
fährlichkeit willen / zu ändern anbefohlen wird / es alsofort zuthun und ins
Berck zurichten / bey verspürter Gefährlichkeit die Ausleschung des Feu-
ers von denen Visitatoribus alsobalden zugewarten / im fall aber seine Feu-
erese gar brennend würde / 2. gute Schock zur Straffe zuerlegen / Und
damit dieses alles um so viel desto eher und mehr zur Observanz gedene / so
soll der Feuermeyerkehrer / krafft diß / gehalten seyn / von halben Jahren zu
halben Jahren eine richtige Specification derer jenigen Häuser / darinnen
nicht gekehret / noch er erfordert worden / zu fernerer Verordnung einzu-
geben.

§. 9.

Von eines ieden Bürgers Feuergeräth insonderheit.

Soll ins gemein ein ieder Bürger / über das von dem Rathy
gehaltene gemeine Feuergeräthe / auch für sich in seinem Hause zum
wenigsten einen ledern Eimer / eine Fahrt oder Haken : die ganz Armen
ein oder das andere hölzerne Gefäß / neben 2. Schindeln rückenumb einer
Farth / ein ieder Brau- und Malzhauß-Besitzer auch hier über eine messene
Sprize und Feuerhaken in Bereitschaft haben und halten /
insonderheit soll ein ieder Becker / Schmied / Schlosser / Sei-
fen-

fensieder / Gastwirth / Brandweinbrenner un
Zahrkoch sich in seinem Hause mit zwey ledernen Eymern/einer Sprin-
ken/einer Farth und einen Feuerhaken versehen / und die bey denen es bey
Besichtigung der Essen nicht gefunden wird / ein alt Schock zur Straffe
zuerlegen / und ermeldes Feuergeräth förderlichst bezuschaffen / solch Feu-
ergeräth / so bey ieden Bierthel zubefinden / die nechsten Nachtbarn zum
Orthe / wo das Feuer entstanden / nach Möglichkeit befördern und bringen
zuhelffen / inzwischen aber die Bierthelsmeistere jedesmahl eine richtige Spe-
cification darüber dem Rathe einzuhändigen verbunden seyn.

S. 10.

Von der Nachtwächter Obliegenheit.

Dieserwegen ist in ihrer Bestallung bereits Vernehmung geschehen /
wornach sie sich zuachten / ihre Stunden und Wachten richtig zuver-
sehen / zugleich wo sie zur Unzeit oder Ungebühr Licht oder Feuer ge-
wahr würden und sehen / es zubemercken / oder wohl alsobald / ohne grossen
Tumult / nach dessen Ursach und Bedeutung zufragen haben.

S. 11.

Von Biergästen.

Nachdem des langen Sitzens halber allbereit / so wohl in der Thur-
fürstl. Policen-Ordnung / als auch hiesigen Statutis nothdürfftige
Vernehmung geschehen / so ist sich darnach um so viel desto fleissiger und
genauer zuachten / weil sonst / unter andern Inconvenientien / auch
dieses darauß entsethet / daß darüber endl. der Wirth und Gast voll / schlä-
ferig und müde / auch so dann gar leicht das Feuer und Licht verwarloset
werden kan.

S. 12.

Von des Thürners oder Hausmanns Schuldigkeit.

Er Thürner soll bey Tag und Nacht auffn Thurn sich fleissig
umsehen / seinen Nachschlag nicht versäumen / und denen Wächtern /
auff Anmelden derer halben Stunden / mit dem gewöhnlichen
Hörnlein antworten / auch so balden er Feuer innen wird / Sturm schla-
gen und das Feuer-Zeichen des Nachts mit einem brennenden Licht in der
Laterne / des Tages aber mit aufgesteckter rothen Fahne : Wäre es aber
aufferhalb der Stadt / mit der Trommet gebührend melden / giengen nun
bey der Stadt zugleich / oder stracks hinter ein ander zwey Feuer auff /
(welches alles doch Gott gnädigst verhüten wolle!) soll er nebst dem
Sturmschlag in die Trommete stossen / und ein neu Feuerzeichen heraus-
stecken / in übrigen aber sich seiner Bestallung hierunter und sonst allent-
halben gemäß bezeugen.

B 2

Von

Von Vorrath des Wassers.

Auch wird als ein allgemeines Stück in acht zunehmen erinnert / daß ein ieder / der sonderlich mit keinem Röhrwasser im Hause versehen / von Jubilate bis Michaelis / an seinem Hause einen Zober / Faß oder ander ziemliches Gefäß / worauff der Marktmeister Achtung zu haben befehliget / bey Straff 6. gr. stehend habe / im Nothfall sich dessen im ersten Anlauff zu bedienen / gestalt denn gegen solche Zeit / nach der von Raths wegen bereits geschenehen Verfügung / die Kübel an Röhrkästen / wie auch die Bannen auf der Kirchen und Thurm allezeit vollgehalten / die Spritzen probiret / und alles Feuergeräth besichtigt / und beyammen gehalten werden soll.

Von Abschaffung aller Hindernüsse in denen Gassen.

Je Wägen / Kärren / Mist / Schutt / Steinhauffen / Bauholz / und alles andere / wodurch die Gassen verengert werden / und an der Wasser-Zufuhr Hinderung thun kan / soll hinführo in keine wege in denenselben gedultet / sondern bey Verlust der Wägen / Kärren / Mistes und Holzes / wie auch willkührlicher Straffe / gänzlich abgeschaffet und verbothen seyn.

Das Andere Stück.

Was bey auffgehenden Feuer / und da es durch den Sturmschlag gemeldet wird / die sämbtliche Bürger und Einwohner ins gemein / so wohl ein und anderer insonderheit zuthun und zubeobachten habe.

Aldieweil / bey ereignender Feuers-Gefahr / die Gluth leicht um sich greiffen / und sowohl entfernete / als nahe Gebäude überfallen kan / so werden eben aus solcher Ursach durch den Glockenschlag / alle und jede um zeitige Hülff und Rettung / die ein ieder Christ und Mit-Bürger dem andern / wie auch ganser Stadt / krafft seiner schweren Pflicht / zuleisten schuldig und verbunden / gleichsam angeschrien und herbengeruffen / deswegen auch jede und alle sich zwar willig / hurtig und dienstfertig einfinden und erzeigen / zum Feuer bald eilen / und was ein ieder mit Rath und That vermag / beytragen und auff's beste verrichten solle : Alleine wie in einer Stadt die Häuser und Gebäude einander nicht gleich zu achten / sondern die ædificia publica und öffentliche Stadt-Gebäude / als Kirchen / Schulen / Rathhaus / Hospital und dergleichen für denen andern angesehen und zu consideriren / so werden sie auch billich / bey entstehender solcher Gefahr / für andern in acht genommen und zu retten getrachtet ; Es sind auch die Bürger / Einwohner / und die / so zum Feuer eilen / sehr ungleich / und

und vielmahls einer darben mehr hinderlich und schädlich / als förderlich und nöthig / deswegen auch die / so mit Rath und That an Hand geben können und vermögen / eher verlangt und dahin gewiesen werden / und dan- nenhero wessen sich ein ieder hierunter allenthalben zubescheiden / hiermit diese Weisung geschicht.

S. 1.

Von Gemeinen Gebäuden.

Nach gemeldet- und angezeigten Feuer / sollen zur **Obern Kirchen** eilen und sich einfinden der Kastenvorsteher / Kirchner und Schieferdecker / solche / sonderlich wann selbiger das Feuer nahe wäre / allenthalben wohl beobachten / mit Wasser versehen lassen / sich gewisser Personen / an Zimmerleuthen und Mairern / mit nöthigen Feuergeräthe versichern / im Nothfall sich ihrer und biß andere mehr darzu kommen möchten / zugebrauchen / wie denn alsobald bey angehenden Feuer vom Rath vier gewisse Bürger zum Thürner / auff die Kirche / zu dem Ende abgefertiget werden sollen / daß sie sich auff dem Kirchboden allenthalben wohl umbsehen / und alle Gefahr und Unfall verhüten helfen können; **bey der Schulen** sollen / nebenst dem darauff wohnenden Rectore, einer von denen Inspectoribus und die zwey untersten Collegen verbleiben / Wasser dahin bringen lassen / und sonst / wo es die Noth erfordert / Hülffe und Rath schaffen helfen / auff **das Rathhaus** der beyßigende Bürgermeister und Stadt-Richter / nebst dem Cämmerer und Stadt-Schreibern / sich begeben / einen Gerichtsknecht bey sich behalten / alles und ^{indat} wohl beobachten / und daß der Gemeinen Stadt- und des Raths Sachen ~~es~~ wohl verwahrt und erhalten werden / allenthalben notwendige Anordnung machen / auch von darauff denen / so bey dem Feuer sind / mit ihrem guten Rath beybringen. So soll auch **zu dem Hospital und selbiger Kirchen** sich desselben Verwalter also fort machen / durch den Spital-Vater und andere darinnen befindliche Leuthe und Dienst-Geinde Wasser schöpfen / und auff die Böden bringen lassen / einen Zimmermann zu sich nehmen / und also das Hospital an Gebäuden und andern / so gut er kan / beschützen und retten helfen.

S. 2.

Von der Bürgermeister / Stadt-Richter / Gemein- de Vorsteher und Viertelmeistere Berrichtung.

Nächst vorherstehender Verwahrung der Gemein-Gebäude nun / sollen bey auffgehenden Feuer **der regierende Bürgermeister und Stadt-Richter** sich ungesäumt zu dem Orth erheben / dem zulauffenden Volcke zusprechen / es zum Fleiß anmahnen / und wo sie sonst rathen können / nichts unterlassen / die darbey müßig stehende /
E oder

oder ander Gesind abtreiben / und dadurch denen andern desto mehr Raum und Platz machen lassen / dergleichen dann denen andern Rathsh-Verwandten / durch Beyhülffe der **Gemeinde Vorstehere** / die sich halb auff dem Rathhause und halb bey dem Feuer in Augen und zur Seiten des Bürgermeisters und Stadt-Richters / nebenst dem Feuermäuerkehrer / einem Knecht und denen Nachwächtern finden sollen / ebenfalls gar wohl nachgelassen; Die **Vierthelsmeistere** / in derer Vierthel das Feuer aufstößt / sollen alsofort die dahin gehörige Bürger zum Feuer lauffen: Spritzen / Haken / Farthen und ander Feuergerath hohlen und beschaffen: auch fleißig leschen heissen / und selber Hand mit anlegen / hingegen sollen 25. Mann aus dem Vierthel / so dem Feuer am weitesten **abgelegen** / nebst ihrem Vierthelsmeister / mit ihrem Gewehr vor dem Rathhause erscheinen / und der daselbst erwartenden Ordre ungespahrtes Fleißes treulich nachkommen / die aus denen andern zweyen Viertheln zum Feuer kommende aber fleißigst leschen und retten helfen.

S. 3.

Vonderer Herren Bergk-Beamten und Bergk-leuthen Ambt und Verrichtung.

Nid weils nicht alleine ein gutes Theil hiesiger Einwohnere aus Bergkleuthen bestehet / sondern auch die umbliegenden und benachbartten von der Stadt ihre Nahrung / Schutz und Wohlfarth haben / so werden zuörderst die Herren Bergk-Beamte die ihnen eingeräumte Ambt-Stuben und darinnen befindliche Bücher / Register und anders in gute acht zunehmen / und durch die ihres mittels dahin bestellte Personen in Verwahrung zubringen / zugleich auch schleunig anzubefehlen wissen / daß die Steiger die Arbeitere aufs eheste aufpochen / sie zum Feuer eilen / fleißig abwehren und leschen heissen; Inmassen denn durch die Beschworene und Steiger / wie sie sich verhalten / ob sie zur Arbeit willig / faul oder müßig / fleißige acht zuhaben / und die unwilligen / unfleißigen oder untreuen Bergk-Abeitere bey der Stadt weiter nicht zufördern seynd; Man will sich aber versichert halten / daß dessen nicht bedürffen solle / sondern wie die Herren Bergk-Beamte hiesiger freyen Bergk-Stadt aufnehmen und Bestes allezeit zusuchen und zubefördern / gleich dem Rathe verbunden: Also auch die Bergkleuthe derselben und dieser unserer Verordnung nachkommen / und wie andere mahl / also auch ferner in dergleichen Nothen mit tapfferer Rettung und herzhaffter Segenwehre iederzeit ehrlich / treu und rühmlich sich verhalten werden.

S. 4.

Von Haus- und Handwercks-Genossen auch Tagelöhnern.

Denen Hausgenossen / Tagelöhnern und Handwercks-

wercks-gesellen bey dieser Stadt wird hiermit ernstlich anbefohlen/
daß sie alle/ so bald sie anschlagen hören/nicht mit leeren Händen / und da-
selbst nur irgend zuzusehen / zum Feuer lauffen / sondern Wasser und zu
Löschung des Feuers dienliche und nöthige Dinge und Gefässe mitbrin-
gen / oder denen/ so ihnen mit dergleichen belegt und bemüht / begegnen/
beyspringen und ihren Fleiß befördern sollen.

S. 5.

Von Zimmerleuthen/ Mäurern/ und dergleichen insolchen Fällen vornemblich benöthigten Hand- wercken.

Die Zimmerleuth/ Mauerer/ Schmiede/ Brauer
und Mälzer sollen mit Aexten/ Beilen/ Zobern/ Wasserkanz-
nen/ Schaufeln/ Haken/ Stangen und dergleichen dienlichen Geräthe vor
allen andern alsobalden zuerscheinen / auff die Gebäude und Orthe / wo es
nöthig/ sich begeben/ und allda all dasjenige/ was sie zu äußerster Rettung
dienlich befinden / oder worzu sie angewiesen werden / treulichst verrich-
ten/ **des Raths Zimmermann/ Brauer und Mälzer**
aber mit ihren Gesellen und Helffersknechten sich theils zur obern Kirchen/
theils zum Rathhaus begeben/ und daselbst das ihrige nach derer allda be-
findlichen Raths-Personen Anweisung/ nach Möglichkeit beobachten/ in-
massen sie dann bey augenscheinlicher Gefahr/ und wenn solcher anderer ge-
stalt nicht vorzukommen / kein Bedencken machen dörfen/ Plancken und
Zäume niederzulegen/ Dächer und Gemächer aufzubrechen / oder auch
ganze Häuser einzureissen / als wordurch öftters eine ganze Stadt geret-
tet werden/ denen beschädigten aber / nach Befinden / billichmäßige Erse-
hung von denen conservirten geschehen kan.

S. 6.

Von Wasserleuthen.

Die Wasserleuthe oder Röhrenmeister sollen / so bald sie vom
Feuer hören/ sich mit denen ihrigen auff die Theiler und Wasser / so
dem Brand am nechsten sind / begeben / die Theiler stracks öffnen / und die
Wasser an das Orth/ so dem Feuer am nechsten ist / schlagen/ auch Lämme
und anders machen helfen / und mit Zuziehung derer Brauer und ande-
rer Leuthe/ so ihnen beyzuspringen krafft diß verbunden / ihren Fleiß nir-
gends spahren.

S. 7.

Von Wasser- und Feuergeräths-Fuhren.

Alle die/ so Pferde und Geschirr haben/ sollen/ so bald
man stürmet / mit ihren Pferden zu denen Wasser-Kübeln und
Schlei-

Schleifen/ so wohl Feuer-Sprizen eilen / dieselbe schleunigst zum Feuer bringen/und damit auch die leeren wieder zum Kasten/solche wiederum zu füllen / abführen / und sich gewiß versichern / daß der / so die erste Schleife und Kübel/auch Sprize bringt / i. fl. der andere drey Orth/der dritte einen halben Gulden/und so fort/zur Verehrung bekommen solle/iedoch daß sich keiner/ob er schon der erste oder der andere nicht wäre / deswegen von seiner ohne dem obliegenden Schuldigkeit abhalten lasse und mit seinen Pferden zurück bleibe.

S. 8.

Von denen beyden Dorffschafften Grißbach und Oberschlem.

Weil die Einwohner dieser beyden einbehörigen Dorffschafften / ihren Schus/Nahrung und Wohlfahrt von dieser Stadt haben/ So erfordert die Billigkeit / daß auch dieselben bey dergleichen Nothfall so wohl in Person/als auch mit ihren Pferden/ oder so sie dergleichen nicht hätten/andern dienlichen Instrumenten unverzüglich einfinden/ und zu der Stadt Rettung alle Möglichkeit beitragen / dannenhero sie dann auch darzu krafft diß ermahnet und angewiesen seyn sollen.

S. 9.

Von denenjenigen Personen so bey Feuer nicht nöthig seind.

Das Weibsvolk und Kinder / so bey dergleichen Arbeit gar nichts nütze / sollen zum Feuer nicht lauffen / noch andern in Weg treten / sondern daheim bleiben / ihrer Eltern / Herren und Wirthe Wohnung und Häuser helfen in acht nehmen / Wasser auff die Böden tragen / und mit auff das Flugfeuer/ auch daß nicht Dieberey fürgehen möge/acht haben/worzu ein ieder Hauswirth die Seinigen/ so bald er zum Feuer laufft/mit Ernst anzuweisen hat.

S. 10.

Von Gebrauch des gemeinen Feuergeräths.

Und nachdem die Stadt mit vier Wasser-Künsten und Sprizen versehen/und darzu ein ordentlich Häußlein / hinter dem Gasthoff zum güldenen Ringe/also gebauet/daß die grosse angespannet und fortgeföhret/die kleinen drey aber iegliche von ein paar Personen getragen werden können/ So will die Nothdurfft erfordern / daß hierauff gewisse Personen / so sie im fall der Noth zum Feuer schaffen und zugebrauchen wissen/bestellet und abgerichtet werden. Und sollen demnach hiermit darzu/und zwar anfänglich zur grossen Wasser-Sprize voriko vornehmlich verordnet seyn/

1. Caspar

1. Caspar Diez/ Schlosser / deme auch ein Schlüssel zum Häußlein/damit er ungehindert jedesmahl darzu kommen könne/ zugestellet/
2. Hannß Prell/ Kupfferschmied/ welche beederseits diese Spritze bedürffendenfalls/ wechselsweise zuregieren / und auff alle viere/ wenn sie gebrauchet/dergestalte Aufsicht haben sollen / damit sie jedesmahl hinwiederum außgetrocknet / gesaubert/ fürn Rost und Anlauffen verwahret / eingeschmieret und ganghafte erhalten werden / noch einiger Schade daran geschehe. Diesen nun sollen zu eben dieser grosen Spritzen/als Drucker/zugegeben werden/
3. Siegmund Ebert / Seiler / deme auch ein Schlüssel zum Häußlein/als dem nechsten Nachbar/ einzuhändigem.
4. Christian Himmerlich/ Schuster.
5. Hannß Georg Pöschel/ Sattler.
6. Georg Kreuzel/Wagner.
7. Paulus Maul
6. Christian und } Mende/ } Böttiger.
7. Paulus die }
10. Christian Dettler.
11. Hannß Schieffmann/
12. Salomon Schmied/ } Schmiede.
13. Georg Hanickel/ }
14. Sebastian Blümel.
15. Christoph Gämmerer.
16. Georg Heidel/ Kürschner.
17. Hannß Lanzemberger/ }
18. Hannß und } Fischer/ } Fleischhauer.
19. Paulus }
20. Christian Leichsenring } Becker.
21. Hannß Bretschneider }
22. Hannß Schröter/Schwarzferber.
23. Hannß Ernst Geyer/ Zinngieser.

S. II.

Zu denen drey kleinen.

1. Simon Wolff/ Büchschmied.
 2. Christoph Kiedel/ Schwertsfeger.
 3. Hannß Seidenschlagk / Uhrmacher / deren ein ieder eine zuregieren/und zugethan haben sollen:
- D
4. Hannß

4. Hannß David Leichsenringen/ Becken.
5. Georg Weisen/ Benferbern/
6. Hannß Schmieden/
7. Christoph Meyern/
8. Paul Herzern/ Radlern/
9. Jacob Mittelachern/ Seifensiedern/
10. Heinrich Großkurten/
11. Hannß Ludewigen/
12. Michael Frischmannen/
13. Lorenz Braun/ Serbern/
14. Eusebius Hermannen/
15. Georg Nieseln/ Fleischhanern.

die sich jedesmahl dazu finden/ wo die Spritzen anzubringen/ wohl zu sehen/ wie dadurch Rath zuschaffen/ allen möglichen Fleiß anwenden/ und solchenicht verlassen noch sich davon begeben sollen.

Das Dritte Stück.

Was nach geleschten Feuer und Brande vorzunehmen.

§. 1.

Von dem/ bey welchen das Feuer außkommen.

Derjenige / bey dem das Feuer außkommen / hat nicht alleine bey währden Brand / sondern auch nach denselben 24. Stunden sicher Gleith / Er ist aber nichts desto weniger mit allem Fleiß zu examiniren/ und nach Befinden/ von der Obrigkeit gebührend zubestraffen.

§. 2.

Von denen Beschädigten.

Diefern bey solchem Löschen und Retten jemand zu Schaden an seinem Leibe kommen wäre/ derselbe wird auff der Stadt Unkosten gepflegt / mit Medicamenten und Barbierern versehen / und ihme sonsten allenthalben billichmäßige Satisfaction gethan / Inmassen sich denn auch die Obrigkeit gegen des jenigen/ welcher sein Leben gar darüber eingebüßet / hinterbliebene Erben dergestalt / wie es die Christliche Liebe und Schuldigkeit erfordert / zu bezeigen wissen wird.

Von

Von verübter Untreu.

Dingegeben sollen die / so bey dem Feuerleschen für sich ungebührlich sorgen/zugreifen/aus denen Häusern dieblich entwenden/obgleich der Diebstahl gering/und auch nur einen ledernen Eimer oder andere Fahrniß betreffe/nach Schärffe der Rechte/ohne allen Nachlaß/auch nach Gelegenheit/mit dem Strang am Leib und Leben gestraffet werden/und ieder Bürger/so dergleichen siehet oder weiß/bey seinen Pflichten es anzuzeigen/oder da er es verschweigen/und dessen überführet würde/den Schaden selbst zuersehen schuldig und in der Obrigkeit Straffe seyn.

Von der Wache.

Nach gedämpfften Feuer soll durch gewisse Personen vorm Rathshause / und auff der Brandstadt wache gehalten / die Brandstädten fleißig beobachtet / und umgangen / mit Wasser begossen / und das nicht irgend durch verhaltene Gluth ein neues Feuer auffgehe / oder das Verstürzte oder Verfallene / zu des Eigenthumbs Herrn grössern Schaden entwendet werde/wol vor gebauet und abgewehret werden.

Von Verwahrung des Feuergeräths.

Als gebrauchte Geräth soll nach den Brand/durch die Wächter alles genau zusammen gesucht / und jedes wieder an seinen gehörigen Orth und Stelle gebracht/daselbst verwahret/und gemachter Verfügung nach/von denen darzu bestellten wohl gewartet und beobachtet / sonderlich aber die gemeinen Wasser-Kübel oder Schleiffen von Marktmeister Sommerszeit stets voll-und darauff fleißige Aufsicht gehalten werden.

Merke nun hterauff ein groses Stück ganzer Stadt und Gemeinde Wohlfarth beruhet : Also hat ein ieder insonderheit sich seiner auffhabenden schweren Bürger-und andern Pflichten selber billig zubescheiden/diesen allen zu seiner selbst eigenen Wohlfarth und deren Verwahrung genau nachzusetzen/

30 6057 A

sehen / darwieder nicht zuhandeln / oder Obrigkeitl.
Einsehens / und entweder der bereits hierinnen ex-
primirten / oder auch nach Gelegenheit / schärfern
Straffe zugewarten. Urfundlich und damit sich
mit der Unwissenheit niemand zuentschuldigen / ist
diese abgefaste Ordnung nicht alleine durch deutliche
Vorlesung von Wort zu Wort / sondern auch durch
öffentlichen Druck der allgemeinen Bürgerschaft
publiciret worden zu Schneeberg / Menſe Majo,
Anno 1681.

Geordnet

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Geordnet

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

1017

111



FX 23,49

X 2024295

Yd
6057

Neu
Der Thur
G
Auffs
M.
Sedruckt

gesson
u
u
Bergt



Robt D... ..

